

Hinweise zu Anzeige und Nachweis von triftigen Gründen bei Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin



Sofern ein Prüfling zu einem Prüfungstermin aus triftigen Gründen nicht erscheinen kann, ist der Rücktritt gemäß den geltenden Prüfungsordnungen dem Prüfungsausschuss (über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung) **unverzüglich** schriftlich anzugeben und durch entsprechenden Nachweis glaubhaft zu machen. Sofern ein Prüfling die Abgabefrist einer schriftlichen Ausarbeitung nicht einhalten kann, ist die Verlängerung der Bearbeitungszeit unverzüglich schriftlich zu beantragen und durch einen entsprechenden Nachweis glaubhaft zu machen.

„Unverzüglich“ bedeutet gemäß § 121 BGB „ohne schuldhaftes Verzögern“.

Anzeige und Nachweise in der vorgeschriebenen Form müssen kumulativ vorliegen.

Nähere Erläuterungen:

1. Unverzüglichkeit der Anzeige

Die unverzügliche Anzeige eines Rücktritts oder Verlängerung der Bearbeitungszeit aus triftigem Grund ist schriftlich per E-Mail (je nach Studiengang) an das jeweilige Funktionspostfach der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu richten. Die Kontaktdaten finden Sie unter:

<https://www.hhu.de/studium/studienorganisation/pruefungen>

Außerdem wird empfohlen, die Prüferin / den Prüfer per E-Mail zu informieren, insbesondere bei mündlichen Prüfungen (dies gilt nicht für die Studiengänge der Fächer BWL, VWL und Rechtswissenschaften).

Entsprechende Nachweise sind vollständig innerhalb von **vier Kalendertagen** ab dem Prüfungstag ausschließlich per Email nachzureichen.

Die Universität behält sich vor, in digitaler Form eingereichte Dokumente stichprobenartig oder bei begründetem Verdacht einer Fälschung oder aus anderen Gründen der beweissichereren Ermittlung des Sachverhalts zu kontrollieren und sich das Originaldokument oder eine amtlich beglaubigte Kopie vorlegen zu lassen.

Erreicht die schriftliche Anzeige inkl. Nachweis die Studierenden- und Prüfungsverwaltung auf andere Art und Weise, so trägt der Prüfling das Risiko eines nicht fristgerechten Zugangs bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung.

Beauftragt ein Prüfling eine andere Person mit der Abgabe der Unterlagen, so gilt deren Verschulden an dem Versäumnis der Frist als eigenes Verschulden des Prüflings.

2. Nachweis des triftigen Grundes

a. Krankheit

Prüflinge, die im Falle einer Erkrankung zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder einen Abgabetermin nicht einhalten können, müssen unverzüglich eine Ärztin / einen Arzt aufsuchen, die /der ihnen die Erkrankung attestierte. Unverzüglich heißt in diesem Fall, dass der Prüfling **spätestens am Tag der nicht begonnenen Prüfung eine Ärztin / einen Arzt aufsucht und ein Attest mit dem Ausstellungsdatum dieses Tages vorlegt**. Im Falle von Hausarbeiten o. ä. muss die Prüfungsunfähigkeit gemeldet werden, sobald die Erkrankung auftritt und dadurch der reguläre Abgabetermin gefährdet ist.

Die Anforderungen an das ärztliche Attest sind unter Punkt 4 aufgeführt.

Bei Prüfungen, die außerhalb der regelmäßigen Sprechzeiten der Ärzt*Innen liegen, ist hierfür der **ärztliche Bereitschaftsdienst** in Anspruch zu nehmen.

Bitte unbedingt beachten:

- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder eine Schülerbescheinigung genügt für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit nicht.
- Rückdatierte Atteste werden nicht anerkannt und führen zur Ablehnung des Antrags.

Wichtig: Aus gesundheitlichen Gründen prüfungsunfähig ist, wessen Leistungsfähigkeit durch **erhebliche** gesundheitliche Beschwerden so beeinträchtigt ist, dass sie/er in einer Hochschulprüfung ihre/seine fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nachweisen kann. Dies ist typischerweise durch eine **akute, vorübergehende** Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der Fall.

Eine Prüfungsunfähigkeit im rechtlichen Sinne liegt z.B. nicht vor:

- bei Schwankungen der Tagesform
- leichten (nicht fiebrigen) Erkältungen
- Prüfungsstress und Examensängsten oder
- Dauerleiden (mit oder ohne schwankendem Krankheitsbild).

b. Andere trifftige Gründe

Andere trifftige Gründe können z.B. Todesfälle innerhalb der Familie, Gerichtsfälle o.ä. sein. Auch hierfür müssen unverzüglich (nach der Ausstellung) entsprechende Nachweise, z.B. Sterbeurkunde, Gerichtsladung, Unfallbescheinigung, vorgelegt werden.

3. Anzeige und Nachweis von trifftigen Gründen nach Antritt einer Prüfung

Ein Abbruch einer begonnenen Prüfung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Erkrankt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung, so hat er die folgenden Punkte zu beachten: Das heißt, er muss seine behandelnde Ärztin / seinen behandelnden Arzt fragen, ob dieser die Teilnahme an der Prüfung aus ärztlicher Sicht für vertretbar hält oder aber den Rücktritt von der Prüfung empfiehlt. Unterzieht sich der Prüfling der Prüfung, obwohl seine behandelnde Ärztin / sein behandelnder Arzt den Rücktritt von der Prüfung empfohlen hat, ist nach Antritt der Prüfung ein Rücktritt von der Prüfung ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn er seine Prüfungsunfähigkeit kannte oder den Umständen nach kennen musste. In diesem Falle kann er sich weder nach Erbringung der Prüfungsleistung noch bei Abbruch der Prüfung auf seine Prüfungsunfähigkeit berufen.

Für den Fall, dass die Krankheit für den Prüfling vor der Prüfung nicht erkennbar war, und er deshalb keinen Anlass hatte, von der Möglichkeit des Rücktritts Gebrauch zu machen, kann unter Umständen eine nachträgliche Berücksichtigung der Prüfungsunfähigkeit erfolgen. Diese Voraussetzungen sind insbesondere bei unerkannten Krankheiten gegeben sowie bei Krankheiten, welche dem Prüfling vor der Prüfung bekannt

waren, die jedoch die Prüfungsfähigkeit bis zum Beginn der Prüfung nicht beeinträchtigt haben und die sich während der Prüfung so wesentlich verschlimmert haben, dass eine Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung eingetreten ist.

Prüflinge, die im Falle einer Erkrankung zu einem Prüfungstermin erscheinen und die Prüfung abbrechen, müssen **unverzüglich** nach der abgebrochenen Prüfung eine Ärztin / einen Arzt aufsuchen, der ihnen die plötzlich aufgetretene Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung sowie den Zeitpunkt des Arztbesuches attestiert.

Hinsichtlich der Unverzüglichkeit und des Nachweises gelten, sofern hier nicht anders spezifiziert, die gleichen Bedingungen wie bei einem Nichterscheinen zu einer Prüfung aus triftigem Grund (siehe Ziffer 2.).

Im Falle des Abbruchs der Prüfung sind der ärztliche Bereitschaftsdienst oder die Ambulanzen der Kliniken in Anspruch zu nehmen, soweit der Nachweis außerhalb der Sprechzeiten der Arztpraxen beizubringen ist.

4. Inhaltliche Anforderungen an ein ärztliches Attest

- Das Attest muss das Datum der Erkrankung sowie die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten.
- Angabe des Arztes, dass Ihre Leistungsfähigkeit durch akute und erhebliche gesundheitliche Beschwerden vorübergehend so beeinträchtigt ist, dass Sie Ihre Kenntnisse in der angegebenen Prüfungsform nicht nachweisen können.
- Datum, Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes.

Bitte verwenden Sie das Attest-Formular auf der Webseite der Studierenden- und Prüfungsverwaltung.

<https://www.hhu.de/studium/studienorganisation/pruefungen/pruefungsuecktritt-verhaltensregeln-bei-krankheit>

Das Attest kann von der Ärztin/dem Arzt auch formlos erstellt werden, sofern es die o.g. Punkte enthält.

In dem Fall, dass während eines Zeitraums, für den ein ärztliches Attest besteht, trotz Attest eine Prüfung angetreten wird, verliert das Attest für die Zukunft seine Wirkung, d. h. die Teilnahme an der Prüfung setzt in diesem Fall keine Gesundschreibung voraus. Beispiel: die in dem Attest

festgestellte Dauer der Prüfungsunfähigkeit umfasst die Woche vom 22. - 26.9.2014, am 22.9., 23.9. und 25.9. findet jeweils eine Prüfung statt. Die/der Studierende nimmt nicht an der Prüfung am 22.9., wohl aber an der am 23.9. teil. Sollte sie/er an der Klausur vom 25.9. krankheitsbedingt nicht teilnehmen wollen, müsste sie/er für diesen Termin ein neues Attest vorlegen. Nicht ausreichend ist eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.